

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Grundbuchsgesetz 1955, das Grundbuchsumstellungsgesetz und das Wohnungseigentumsgesetz 2002 geändert werden (Grundbuchs-Novelle 2020 – GB-Nov 2020)

In den letzten Jahren konnten große Fortschritte durch eine weitere Automatisierung des Grundbuchs erreicht werden. Auf Grund der verbliebenen Medienbrüche, vor allem im Bereich der klassischen Rangordnungsanmerkung mit ihrer Bindung an den Papierbeschluss, müssen aber nach wie vor viele Anträge auch händisch in analoger Form erfasst und bearbeitet werden. Dazu gibt es bereits die „Treuhänderrangordnung“. Sie lautet auf den Namen eines Rechtsanwalts oder Notars als Treuhänder, der sie für seinen Mandanten ausnützen kann, ohne dass ein Papierdokument zum Nachweis der Berechtigung vorgelegt werden müsste.

Entsprechend dem Regierungsprogramm werden mit diesem Entwurf die Automatisierung und Digitalisierung ausgeweitet und die Medienbrüche im Grundbuchsrecht reduziert.

Die Treuhänderrangordnung wird praktikabler ausgestaltet, sodass die Vorteile dieser Rangordnung überwiegen und die Papierrangordnung zurückgedrängt wird. Der Entwurf sieht eine Regelung für den Fall des Todes bzw. des Verlusts oder des Ruhens der Berufsberechtigung des Treuhänders vor. Zudem steht künftig die Beglaubigung der Unterschrift auf einem Rangordnungsgesuch oder einer Rangordnungserklärung durch einen Notar dessen Bestellung als Treuhänder nicht entgegen. Letztlich wird auch die Löschung der Anmerkung der Rangordnung vor Ablauf der gesetzlichen Frist geregelt. Darüber hinaus schlägt der Entwurf Erleichterungen bei der Antragstellung sowie der Zustellung vor. Wenn ein Antragsteller im Grundbuchsverfahren vertreten ist, soll nur mehr dem Vertreter zugestellt werden.

Das Bundesministerium für Justiz hat einen Entwurf zur allgemeinen Begutachtung versandt, der durchwegs wohlwollend aufgenommen wurde. Die Ergebnisse dieses

Begutachtungsverfahren wurden bei der Verfassung des angeschlossenen Entwurfs berücksichtigt.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Grundbuchgesetz 1955, das Grundbuchsumstellungsgesetz und das Wohnungseigentumsgesetz 2002 geändert werden (Grundbuchs-Novelle 2020 – GB-Nov 2020), samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

4. Juni 2020

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić
Bundesministerin